

BENUTZUNGS- und HAUSORDNUNG

für die GEMEINDEHÄUSER

der Ortsgemeinde Braunshorn

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeindehäuser und deren Räumlichkeiten in Braunshorn, Ebschied und Dudenroth sind öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde Braunshorn und unterliegen dem Rauchverbot nach § 2 des Nichtrauchergesetzes Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 (GVBl. vom 17.10.2007 Nr. 13).

§ 2 Nutzungszweck

Die in diesen Häusern vorhandene Räume und deren Einrichtungen dienen zur Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen, Familienfeiern und sonstigen kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Veranstaltungen.

§ 3 Schriftlicher Nutzungsvertrag

Termine können mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Vertrag ist binnen 14 Tagen nach Beantragung schriftlich abzuschließen.

Die Vergabe hat in der Reihenfolge der Anmeldungen zu erfolgen.

§ 4 Rechte des Nutzers

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Nutzer, im Vertrag bezeichnete Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahme können bei der Gemeinde rechtzeitig vorher beantragt werden. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen des Nutzungsvertrages. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Anderenfalls werden Aus- oder nachbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

§ 5 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und andere gesetzliche Vorschriften zu beachten.

§ 6 Zutritt zu Versorgungsräumen

Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.

§ 7 Instandhaltung

Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.

§ 8 Hausrecht der Vermieterin

Der Vermieterin steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Während der Nutzung hat der Mieter das Hausrecht gegenüber Dritten.

§ 9 Inventar

Die bereitgestellten Gegenstände (Gläser, Geschirr, Besteck usw.) werden vom Mieter bei der Übergabe übernommen und nach der Veranstaltung an den Vermieter in vollem Umfang und unversehrt zurückgegeben. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar haftet der Mieter in vollem Umfang.

§ 10 Reinigung

Die gemieteten Räume sind nach der Veranstaltung haushaltsüblich gereinigt zu verlassen.

§ 11 Abfallentsorgung

Der Nutzer hat für das Aufstellen von Abfalleimern/-säcke Sorge zu tragen. Der Nutzer hat die schadlose Beseitigung des anfallenden Abfalls auf seine Kosten zu veranlassen.

§ 12 Einrichtungen und Geräte

Die Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Nutzer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüft werden. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch den Nutzer Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf auf Kosten des Mieters. Zur Kontrolle wird gemeinsam mit der Vermieterin ein Protokoll bei der Übergabe erstellt.

Bei nachgewiesener Fehlbedienung der Geräte wird die Reparatur von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

§ 13 Fristgerechte Räumung

Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem in dem Nutzungsvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.

§ 14 Übergabe der Räume

Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

§ 15 Haftung durch den Nutzer

Der Nutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen beauftragter oder Gäste in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück der Ortsgemeinde verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin und die Grundstückseigentümerin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zu rückzuführen sind.

§ 16 Entgeltzahlung bei Ausfall

Führt der Nutzer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch und wird kein Ersatzmieter gefunden, so schuldet er die volle vereinbarte Miete.

§ 17 Rücktritt vom Vertrag

Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- a) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist,
- b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 18 Keine Schadensersatzansprüche

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Vermieterin gemäß § 17 ist kein Anlass, den die Ortsgemeinde zu vertreten hätte. Macht die Vermieterin von einem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatzanspruch zu.

§ 19 Schlußbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Simmern/Hunsrück.

Die Benutzungs- und Hausordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Braunshorn, den 15. Februar 2008

Glockner, Ortsbürgermeister